

Satzung

des Bildungs- und Gesundheitssportverein e.V. beim KSB MOL (BGSV)

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) der Verein trägt den Namen „Bildungs- und Gesundheitssportverein e.V. beim KSB MOL“ Der Verein ist der freie Zusammenschluss von Mitgliedern, deren Ziel es ist, Bildung und Gesundheit im und durch den Sport für jedermann zu sichern. Der Verein ist politisch und konventionell neutral. Der Verein tritt rechtsextremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister (Nr. 4837) mit Sitz in Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes, des Behindertensportverbandes und des Landessportbundes Brandenburg
- (4) Der Sitz der Geschäftsstelle ist Strausberg.
- (5) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung von Präventions-, Rehabilitationssport und Sport für behinderte Menschen
 - b) die Förderung der Gesundheit durch Aufklärung und Sport im Rahmen von offenen Angeboten für betriebliche Einrichtungen und Institutionen sowie Gesundheitssport in Allgemeinen Sportgruppen.
 - c) Die Förderung der internen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Sportorganisation und die externe Aus- Weiterbildung für jedermann nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz als offenes Angebot der Grundversorgung an alle Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der Verein ist parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß Finanzordnung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied können Personen sein, die die Satzung anerkennen und Beitrag zahlen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrages. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Gegen eine Ablehnung ist Berufung vor der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt bedarf der Mitteilung durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Organe führen die Geschäfte nach der für sie maßgeblichen Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt, in der Regel in einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle eingeschriebenen Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme der Berichte des/ der Vorsitzenden, des/ der Schatzmeisterin und der/die Kassenprüferin
 - b) die haushaltmäßige Entlastung des Vorstandes
 - c) die Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - e) die Beschlussfassung über Anträge
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung kann offen erfolgen, insofern die Mehrheit nicht widerspricht. Bei Stimmgleichheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (6) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordert.

§ 9 Stimmrecht und Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder sind spätestens vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Termin schriftlich zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (3) Gäste können auf Beschluss Rederecht erhalten.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern
 - a) der/ dem Vorsitzenden
 - b) der/die Stellvertreterin für Sportorganisation
 - c) der/ die Stellvertreterin für Bildung
 - d) der/ die Schatzmeisterin
 - e) der/die Beisitzerin für REHA - Sport (Arzt)
 - f) der/die Beisitzerin
 - g) der/ die Geschäftsführerin

Der/ die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB, zeichnungsberechtigt und in das Vereinregister beim Amtsgericht Frankfurt/ Oder einzutragen, wobei jeweils zwei von ihnen den Verein gemeinsam vertreten.

- (2) der Vorstand tagt mindestens 4 x im Geschäftsjahr. Die laufende Geschäftsführung wird durch den/ die Geschäftsführerin wahrgenommen.
- (3) Die Wahl a) bis e) erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die den Vorstand in Sachfragen beraten. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (7) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 11 Bestellung von Mitarbeitern

- (1) der Vorstand kann auf der Grundlage einer gesicherten Finanzierung einen/ eine hauptamtliche Geschäftsführerin bestellen. Bei Anstellung verfügt er /sie über eine beratende Stimme im Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf Mitarbeiter einstellen und Arbeitsverträge abschließen.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen ist. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung als Grundlage der Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ist jährlich zu beschließen oder zu bestätigen.
- (3) Im Weiteren kann die Tätigkeit des Vereins durch Spenden, Fördermittel und andere Zuwendungen unterstützt werden.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Danach muss ein Kassenprüfer ausscheiden und neu gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie die ordnungsgemäße Verbuchung und mindestens 1 x jährlich den Kassenbestand zu prüfen. Sie stellen im jährlichen Kassenprüfungsbericht die sachliche und rechnerische Handhabung der finanziellen und materiellen Mittel fest.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Kreissportbund MOL e.V., der unmittelbar und gemeinnützig nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten zu verwenden hat.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Die Mitglieder wählt zwei Liquidatoren, welche die Auflösung vollziehen

§ 15 Inkraftsetzung

- (1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins für Bildungs- und Gesundheitssportverein e.V. beim KSB MOL in Kraft und ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 11.05.1995, der geänderten Fassung vom 04.12.2001 und der geänderten Fassung vom 23.10.2009.

Für die Richtigkeit zeichnen:

Dieter Schäfer
Vorsitzender

Manja Lindner
Stellvertretende Vorsitzende